

Ausfertigung

Satzung über das Jugendamt des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald vom 15.11.2023

Aufgrund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) vom 19. Juni 1987 (Gesetzblatt Seite 298), zuletzt geändert am 18. Februar 1991 (Gesetzblatt Seite 85) in Verbindung mit den §§ 4a sowie 69 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 1163), zuletzt geändert am 21. Dezember 2022 (Bundesgesetzblatt I Seite 3134), und mit § 1 Abs. 2 des Landesjugendhilfegesetzes (LKJHG) vom 14. April 2005 (Gesetzblatt Seite 376) hat der Kreistag am 15.11.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gliederung und Bezeichnung

Das Jugendamt ist eine Dienststelle innerhalb des Landratsamtes. Es führt die Bezeichnung "Landratsamt - Kreisjugendamt".

§ 2

Aufgaben

Das Jugendamt nimmt die Aufgaben nach den §§ 8 und 27 des Sozialgesetzbuches, Buch I - Allgemeiner Teil (SGB I), § 2 in Verbindung mit § 85 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sowie die ihm aufgrund anderer Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.

§ 3

Jugendhilfeausschuss

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung (§ 2 Abs. 1 LKJHG, §§ 34, 35 LKrO).

(2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden und aus 20 stimmberechtigten Mitgliedern. Davon sind

- a) 9 Kreisrätinnen und Kreisräte,
- b) 3 in der Jugendhilfe erfahrene Personen,
- c) 4 Personen auf Vorschlag der Jugendverbände,
- d) 4 Personen auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

(3) Beratende Mitglieder nach § 71 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 LKJHG sollen sein

- a) die Leitung des Dezernats für Jugend und Soziales,
- b) die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes,
- c) 1 ärztliche Vertretung des Gesundheitsamtes,
- d) 1 Vertretung der katholischen Kirche,
- e) 1 Vertretung der evangelischen Kirche,
- f) 1 Vertretung der jüdischen Kultusgemeinde,
- g) 1 Vertretung des Vormundschafts-, Familien- oder Jugendgerichts,
- h) 1 Vertretung der Schule,
- i) 1 Vertretung der Arbeitsverwaltung
- j) 1 Vertretung selbstorganisierter Zusammenschlüsse
- k) 1 Vertretung der muslimischen Verbände.

§ 4

Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist im Rahmen des § 71 Abs. 3 SGB VIII zuständig für
1. die Vorberatung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 2. die Jugendhilfeplanung,
 3. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes,
 4. die Vorberatung der Haushaltsmittel der öffentlichen Jugendhilfe,
 5. die Vorberatung über
 - die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Träger der freien Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist ferner zuständig für den Vorschlag der Jugendschöffinnen und -schöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

§ 5

Anhörung des Jugendhilfeausschusses

Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 LKJHG hat rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe zu erfolgen.

§ 6

Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung

Die Beteiligung der freien Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 5 LKJHG erfolgt im Rahmen des § 9 LKJHG und wird im Einzelfall durch das Jugendamt sichergestellt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über das Jugendamt vom 22. September 1993 außer Kraft.

Freiburg i. Br., 18.12.23

Gez.
Störr-Ritter
Landrätin

Hinweis zum Einspruchsrecht:

Nach § 3 Abs. 4 LKrO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.